

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 21.09.2021

1. Grundsätzliche Hinweise

Der Krisenstab befürwortet außer bei Gottesdiensten (Siehe 2.!) grundsätzlich das **3G-Modell** für den Zugang zu kirchlichen Veranstaltungen. Das **2G-Zugangsmodell** wird in Verordnungen der Bundesländer ermöglicht. Damit kann nachweislich (!) Genesenen und Geimpften sowie Kindern und Jugendlichen freier Zugang zu Veranstaltungen ohne Platzbeschränkungen bzw. Abstandsvorgaben und Maskenpflicht gewährt werden. Allerdings ist auszuschließen, dass damit ungeimpfte Menschen ausgegrenzt werden. Die für ungeimpfte Kinder und Jugendliche in diesem Zusammenhang geltenden Altersbegrenzungen sind unterschiedlich. In Brandenburg wird das vollendete 12. Lebensjahr, in Sachsen-Anhalt das 18. Lebensjahr benannt. Diese lockere Regelung kann dann von den örtlichen Behörden verschärft werden, wenn das Infektionsgeschehen über die Inzidenzzahl 35 steigt und die Einschätzungen der zuständigen Ämter unter Einbeziehung der Impfquote, der schweren Krankheitsverläufe und der Zahlen der ITS-Belastung dies für geboten halten. Es bleibt wie bisher wichtig, dass Kirchengemeinden und -kreise den engen Kontakt zu den zuständigen Behörden der Kreisfreien Städte und Landkreise halten. Für Thüringen und Sachsen ist die 2G-Regel nicht so grundsätzlich wie z. B. in Sachsen-Anhalt eingeführt, kann aber in einigen Teilbereichen handlungsleitend sein.

2. Gottesdienste

Hier bleibt es defacto bei den über den Sommer gewohnten Regeln. Weder die 3G-Regel noch die 2G-Regel soll hier durchgesetzt werden, weil sie Menschen von der Teilnahme ausschließt. Das bedeutet also, dass der Abstand einzuhalten ist und auf den Verkehrsflächen qualifizierter Mundschutz zu tragen ist. Der darf am Platz abgenommen werden. Alle Verordnungen der Länder erwarten weiterhin von den Kirchen, dass die Hygienekonzepte eingehalten werden. Die Regelungen der letzten Rundverfügung der EKM zu diesem Themengebiet haben weiterhin Gültigkeit. <https://www.ekmd.de/asset/nPzKqx-uR8eB-wDfSgMbo1Q/info-nr-72-2021-06-08-rundverfuegung-landeskirchenamt-nr-4-2021.pdf>

3. Kirchenmusik und kirchenmusikalische Kreise

Gespräche der letzten Wochen haben gezeigt, dass kirchenmusikalische Proben auch ohne Abstand durchgeführt werden können. Dafür sehen die Kreiskantor*innen folgende vier Möglichkeiten: Es wird empfohlen, nach Klärungen vor Ort die Genehmigung zu erwirken, **Chorproben ohne Abstand** unter der 3G-Regelung (1) zu ermöglichen. Als zweitbeste Lösung wäre auch die 2G-Regelung (2) denkbar. Dafür sind dann die jeweiligen Regelungen der Länder zu beachten, insbesondere auch die Anzeigepflichten. Alternativ kann den genehmigenden Behörden das Testen des gesamten Chores vor jeder Probe (3) vorgeschlagen werden, unabhängig davon, ob geimpft, genesen oder nur getestet. Als weitere Option (4) könnten Geimpfte und Genesene ohne Abstand sowie nicht Geimpfte und nicht nachweislich Genesene einzeln im Abstand von zwei Metern sitzen oder stehen. Für diese Option wäre eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Wahl der Optionen kann nur vor Ort, ggf. für verschiedene Gruppen auch unterschiedlich erfolgen. Dabei sollte beachtet werden, dass nicht alle Menschen geimpft werden können und insbesondere für diese die Anwendung der 2G-Regelung eine besondere Härte bedeutet.

Es bleibt den Leitungen der Chöre und Instrumentalgruppen vorbehalten, **Konzerte in üblicher Aufstellung** ohne Abstand unter 2G-Regelung zu ermöglichen, wenn alle Personen freiwillig ihren 2G-Nachweis vorlegen. Es muss geprüft werden, inwiefern diese Entscheidung die Chorgemeinschaft belastet. Dies setzt natürlich zwingend voraus, dass auch die Kantor*innen einen 2G-Schutz nachweisen können. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass „genesen“ voraussetzt, dass es eine amtliche Bestätigung zu diesem Status gibt. Die einfache Selbstaussage, von einer Erkrankung geheilt zu sein,

reicht nicht aus. Die Kontrolle der Nachweise kann einer Vertrauensperson des Chores übertragen werden. Für die Konzertbesucher sollte es keine Einschränkungen geben.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Unterscheidung des Impfstatus bei der Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist nicht sinnvoll und birgt die Gefahr der Ausgrenzung. Angebote der Jugendarbeit unterscheiden im Hinblick auf das Alter nicht zwischen über bzw. unter 18-Jährige. Junge Menschen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Alle sollen sich willkommen wissen.

Die Verantwortlichen werden gebeten, auf die Anwendung von 2G zu verzichten.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Veranstaltungsformate dieses bunten Arbeitsbereiches verweisen wir weiterhin auf die Webseite unseres Kinder- und Jugendpfarramtes <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/konfirmationen-kinder-und-jugendarbeit.html> und die Hinweise der Information aus dem Krisenstab vom 31. August 2021.

5. Seelsorge

Aktuell ist Seelsorge unter weitgehend „normalen“ Rahmenbedingungen möglich. Die Verordnung in Sachsen-Anhalt erlaubt ausdrücklich das Abweichen von der Abstandsregel. In Thüringen wird festgestellt, dass in Pflegeheimen und Krankenhäusern Seelsorge trotz Infektionen zu ermöglichen ist. Sollten trotzdem Einschränkungen dieses Dienstes geschehen, bitten wir um Informationen an die zuständige Superintendentur und die Fachreferentin Seelsorge (gabriele.lipski@ekmd.de).

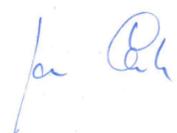
6. Gemeindekreise

Der Grundduktus aller Landesverordnungen, Kontakte auf das nötige Maß zu beschränken, sollte uns nicht daran hindern, unter Beachtung der Hygieneregeln Zusammenkünfte der Gruppen zu ermöglichen.

7. Weitere Hinweise

Die aktuell geltende Rundverfügung wird in den nächsten Wochen überarbeitet und vom Kollegium neu beschlossen. Ebenso wird in den kommenden Tagen die Webseite der EKM <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/> von einzelnen Regelungen und Empfehlungen zur Arbeit unter den Pandemiebedingungen schrittweise entlastet.

Erfurt, den 21.09.2021



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat